



Drucksachen-Nr. **X/1358**

Bad Schwalbach, den 21.07.2020

Aktenzeichen:

Ersteller: Herr Bachmann

## Kreisentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	17.08.2020		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	25.08.2020		ja
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2020		ja
Kreistag	31.08.2020		ja

### CityBahn: Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden vom 2. Juli 2020

#### I. Beschlussvorschlag:

1. Vom Überprüfungsergebnis der Rechtmäßigkeit des Wiesbadener Stadtverordnetenbeschlusses durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) wird Kenntnis genommen.  
⇒ Wird als Tischvorlage nachgereicht, da die Beanstandungsfrist zur Zulassung erst mit Ablauf des 13. August 2020 endete.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes der CityBahn und der derzeitigen Gremienbeschlusslage der Landeshauptstadt Wiesbaden eine Prüfung der Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens zur Verhinderung dieses Bürgerentscheides durch eine externe Kanzlei zu beauftragen.
3. Bei einem positiven Ausgang der Prüfung wird die Verwaltung wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ferner beauftragt, durch die Kanzlei umgehend einen Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren und – sofern angezeigt – eine verwaltungsgerichtliche Klage einreichen zu lassen mit dem Ziel die Durchführung des Stadtverordnetenbeschlusses zu verhindern.

#### II: Sachverhalt:

Angesichts der Bedeutung der CityBahn als überregionales Infrastrukturprojekt für die Städte Taunusstein und Bad Schwalbach sowie für den Landkreis insgesamt, stellt sich die Frage, ob und wie gegen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden vorgegangen werden kann, da der Bürgerentscheid zum Scheitern des Projektes führen könnte.

Tragendes Argument für das Einschreiten des Kreises ist die mit der Zulassung des Bürgerentscheids einhergehende mögliche Verletzung seines verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung (Art 28 Abs. 2 GG, Art 137 HV) sowie die hiermit einhergehende Einschränkung seiner Planungshoheit auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (§§ 5, 14 ÖPNVG).

Wegen der Wirkung des § 8b Abs. 7 HGO ist Eile geboten. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung markiert den Zeitpunkt, zu der eine rechtliche Kontrolle – sei es durch einen Widerspruch nach § 63 HGO, einer Beanstandung der Kommunalaufsicht nach § 138 HGO oder durch die Gerichte – möglich ist. Hat der Bürgerentscheid die vorgeschriebene Mehrheit erreicht, hat er die Wirkung eines abschließenden Beschlusses, der wegen der Sperrwirkung frühestens nach drei Jahren abgeändert werden kann und mithin den Magistrat verpflichtet, diesen verwaltungsgemäß umzusetzen, selbst wenn dieser für die Gemeinde schädlich oder rechtswidrig wäre. Eine (interne) Rechtskontrolle findet wegen § 8b Abs. 7 S. 3 HGO insoweit nicht mehr statt (vgl. Bennemann, KVR Hessen, § 8b Rn. 134, 174ff).

Mit Blick auf die Frist in § 8b Abs. 4 HGO ist zunächst zu klären, ob die für die Landeshauptstadt Wiesbaden zuständige Aufsichtsbehörde dahingehend tätig geworden ist, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Wiesbadener Stadtverordnetenversammlung zum Bürgerentscheid gemäß § 8b Abs. 4 HGO oder anhand des Hinweises einer Wiesbadener Stadtverordnetenfraktion bezüglich der beschlossenen Fragestellung zu überprüfen (§§ 136, 138 HGO). Dieses Ergebnis kann in die Sitzung des Kreisausschusses am 17. August 2020 als Tischvorlage eingebracht werden.

Um einer etwaigen Rechtswidrigkeit des Beschlusses (rechtzeitig) begegnen zu können, können die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens seitens des Kreises beleuchtet werden. Hierbei sind prozessuale Fragen sowie Fragen zur subjektiven Rechtsverletzung des Kreises in Abwägung mit den Interessen der Landeshauptstadt sowie der Verfassungsmäßigkeit der Norm (fehlende Rechtsschutzmöglichkeiten wegen der Wirkung des § 8b Abs. 7 HGO, kein Ausschluss für Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist in § 8b Abs. 2 HGO) zu klären.

Mögliche Ansatzpunkte können u.a. die unmittelbar drohenden, negativen Auswirkungen auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht, die gemeinsame Verkehrsplanung (Gemeinsamer Nahverkehrsplan Wiesbaden/Rheingau-Taunus), den Verkehrsentwicklungsplan Taunusstein, den Sicherstellungsauftrag nach § 5 Abs. 2 ÖPNVG, die Ziele des Luftreinhalteplans Ballungsraum Rhein-Main oder die verbindlichen Festsetzungen des Regionalplans Südhessen sowie die Vorgaben der Hess. Landesregierung zur CityBahn darstellen. Auch ein treuwidriges Verhalten im Nachgang eindeutiger Stadtverordnetenbeschlüsse für die Errichtung der CityBahn kann nicht ausgeschlossen werden.

Wegen der Komplexität und der Bedeutung der Sache ist die Hinzuziehung einer spezialisierten Kanzlei geboten.

Sollte das Prüfungsergebnis positiv verlaufen, soll die Kanzlei wegen der Eilbedürftigkeit einen Antrag im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren und – sofern angezeigt – auch eine verwaltungsgerichtliche Klage einreichen mit dem Ziel die Durchführung des Stadtverordnetenbeschlusses auf Zulassung eines Vertreterbegehrens zu verhindern.

### III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Auswirkungen auf den demografischen Wandel sind nicht zu erwarten.

### IV. Personelle Auswirkungen:

Keine personellen Auswirkungen.

### V. Finanzierungsübersicht

Finanzielle Auswirkungen:		ja
<b>Geschäftsjahr</b>		<b>2020</b>
Kostenart		6771000
Kostenstelle		1110
<b>oder</b>		
Projekt		
Gesamtansatz		150.000,00
verbraucht / gebunden		23.392,35
noch verfügbar		126.617,35
Bedarf		Noch nicht bekannt
Rest, bzw. üpl./ apl. Bedarf		0,00
Erträge		0,00
einmalige Zusatzkosten		0,00
jährliche Folgekosten		0,00

(Frank Kilian)  
Landrat

(Döring)  
Verkehrsdezernent